Preußische Gesetzsammlung

1928	Ausgegeben zu Berlin, den 11. Dezember 1928	Nr. 36

Inhalt:

(Nr. 13387.) Straßenbaugesetz für die Hohenzollernschen Lande. Vom 29. November 1928.

Der Landtag hat für die Hohenzollernschen Lande das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die öffentlichen Wege werden eingeteilt in:

1. Landstraßen;
2. Landwege (Kreisstraßen);
3. Gemeindewege.

§ 2.

(1) Landstraßen sind öffentliche Wege, die durch Beschluß des Landeskommunalverbandes als solche erklärt und in das Verzeichnis der Landstraßen eingetragen sind.

(2) Landwege (Kreisstraßen) sind öffentliche Wege, die durch übereinstimmende Beschlüsse des Landeskommunalverbandes und der Kreise, in denen sie liegen, als Landwege erklärt und in das Verzeichnis der Landwege eingetragen sind.

(3) Alle übrigen öffentlichen Wege sind Gemeindewege.

(4) Die Feststellung der als Landstraßen und Landwege (Kreisstraßen) zu bezeichnenden Wege hat unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse und der Bedeutung der Wege zu erfolgen.

(5) Die Landstraßen und Landwege (Kreisstraßen) sind in einer dem Verkehr entsprechenden Weise zu befestigen.

§ 3.

Die Verzeichnisse der Landstraßen und der Landwege (Kreisstraßen) werden vom Vorsitzenden des Landesausschusses (Landesdirektor) geführt.

§ 4.

(1) Gegen die Beschlüsse des Landeskommunalverbandes, wodurch ein öffentlicher Weg als Landstraße erklärt oder ein Antrag eines Kreises auf Erklärung eines Weges zur Landstraße abgelehnt wird, steht dem Kreise das Recht der Beschwerde an den Bezirksausschuß zu.

(2) Die mangelnde Zustimmung eines Beteiligten zur Erklärung eines Weges als Landweg (Kreisstraße) (§ 2 Abs. 2) kann auf Antrag des anderen Beteiligten durch Beschluß des Bezirksausschusses ersetzt werden.

§ 5.

(1) Mit Genehmigung der Wegebaupolizeibehörde können Landstraßen in Landwege (Kreisstraßen) oder Gemeindewege, Landwege (Kreisstraßen) in Gemeindewege umgewandelt werden. Die Umwandlung erfolgt durch übereinstimmende Beschlüsse des Landeskommunalverbandes und der beteiligten Kreise. Bei Umwandlung von Landstraßen oder Landwegen (Kreisstraßen) in Gemeindewege bedarf es auch der Zustimmung der beteiligten Gemeinden. Die mangelnde Zustimmung eines Beteiligten kann auf Antrag eines anderen Beteiligten durch Beschluß des Bezirksausschusses ersetzt werden.

(2) Die Umwandlung wird bei Landstraßen und Landwegen (Kreisstraßen) durch Eintragung und Löschung in dem Landstraßen- oder Landwegeverzeichnisse wirksam.

(3) In die Klasse der Gemeindewege dürfen nur solche Wege versetzt werden, die nicht einem über die bloß örtlichen Verbindungen hinausgehenden größeren Verkehr dienen.

§ 6.

(1) Die Wegebaulast trägt hinsichtlich der Landstraßen der Landeskommunalverband, hinsichtlich der Landwege (Kreisstraßen) der Kreis. Die technische Verwaltung beider Wegegruppen liegt dem Landeskommunalverband ob. Dies gilt auch für den Neubau solcher Wege.

(2) Die Wegebaulast an den Gemeindewegen liegt den Gemeinden ob, soweit nicht Dritte auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Titels verpflichtet sind.

(3) Zu den Wegen gehören auch die in ihrem Zuge gelegenen Brücken.

§ 7.

(1) Soweit es zur Vermeidung übermäßiger Kosten bei der Gewinnung, der Anfuhr oder der Verarbeitung von Wegebaustoffen zur Unterhaltung der Landstraßen und Landwege (Kreisstraßen) erforderlich ist, sind die Gemeinden für die in ihren Gemarkungen liegenden Landstraßen- und Landwege- (Kreisstraßen-) Strecken verpflichtet, diese Arbeiten besorgen zu lassen.

(2) Die gleiche Verpflichtung besteht für dringliche Arbeiten, die infolge von außergewöhnlichen Naturereignissen, wie Wassergüssen, Erdfällen, notwendig werden.

(3) Die Offenhaltung der Landstraßen und Landwege (Kreisstraßen) bei Schneeanhäufungen ist Obliegenheit jeder Gemeinde innerhalb ihrer Gemarkung.

(4) Die Kosten dieser Arbeiten werden durch den Landesausschuß nach eingeholtem technischen Gutachten festgesetzt und von den Unterhaltungspflichtigen den Gemeinden erstattet.

(5) Die Vorschriften des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (Gesetzsamml. S. 187) bleiben unberührt.

§ 8.

Für die Landstraßen und Landwege (Kreisstraßen) ist Wegebaupolizeibehörde der Regierungspräsident; Wegepolizeibehörde in den Städten die Ortspolizeibehörde, im übrigen der Landrat.

§ 9.

(1) Die auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Verpflichtungen zur Unterhaltung der Landstraßen, Landwege (Kreisstraßen) und Gemeindewege bleiben bestehen.

(2) Unberührt bleibt die Baulast der bisher Verpflichteten hinsichtlich der Brücken im Zuge der seitherigen unmittelbaren Landstraßen.

(3) Der Landeskommunalverband (Landesausschuß) kann jederzeit verlangen, daß ihm diese Brückenbaulast im Wege einer der Leistungsfähigkeit der Beteiligten angemessenen Ablösung überlassen wird. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Bezirksausschuß.

(4) Die zurzeit Verpflichteten können ihrerseits verlangen, daß der Landeskommunalverband die Brückenbaulast im Wege der Ablösung übernimmt. Die Übernahme hat spätestens innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren nach Stellung des Antrags zu erfolgen. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10.

Der Bezirksausschuß hat bei allen nach diesem Gesetze zu treffenden Entscheidungen die Leistungsfähigkeit der Beteiligten angemessen zu berücksichtigen. Er beschließt nach Anhörung der Beteiligten. Seine Beschlüsse (§§ 4, 5, 9) sind endgültig.

§ 11.

Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Aufstellung der Landstraßen- und Landwege- (Kreisstraßen-) Verzeichnisse treten mit dem Tage der Verkündung, die übrigen am 1. April 1929 in Kraft. Mit diesem Tage werden die diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere

das Gesetz, betr. die Teilnahme an den Kosten des Baues und der Unterhaltung der Landstraßen in den Hohenzollernschen Landen, vom 5. Januar 1878 (Gesetzsamml. S. 5) aufgehoben.

§ 12.

Die Ausführung des Gesetzes ist den zuständigen Ministern übertragen.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 29. November 1928.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Steiger. Grzesinski.

(Nr. 13388.) **Verordnung über die Übertragung des Rechtes zum Ausbau der Bastau von der Köhlter Brücke bis zur Steinernen Brücke sowie der Alten Bastau von der Steinernen Brücke bis zur ihrer Einmündung in die Bastau bei Gut Rodenbeck an den Kreis Minden. Vom 18. Oktober 1928.**

Dem Kreise Minden wird gemäß § 155 Abs. 2 des Preußischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) das Recht zum Ausbau der Bastau von der Köhlter Brücke bis zur Steinernen Brücke sowie der Alten Bastau von der Steinernen Brücke bis zu ihrer Einmündung in die Bastau bei Gut Rodenbeck und ihrer Ufer übertragen.

Berlin, den 18. Oktober 1928.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Steiger.

(Nr. 13389.) **Verordnung über die Anstellung der staatlichen Polizeibeamten der Besoldungsgruppen 7 b bis 11. Vom 20. November 1928.**

Die Anstellung und Beförderung der staatlichen Polizeibeamten in den Besoldungsgruppen 7 b bis 11 wird vom 1. Januar 1929 wie folgt geregelt:

1. Soweit die Beamten einer staatlichen Polizeiverwaltung angehören, wird die Befugnis durch den Leiter dieser Polizeiverwaltung ausgeübt;
2. soweit die Beamten zu einer in Städten mit kommunaler Polizeiverwaltung befindlichen Dienststelle gehören, durch die Regierungspräsidenten;
3. soweit die Beamten zu dem Stammpersonal einer staatlichen Polizeischule gehören
   a) für die Exekutivbeamten durch die Schulleiter,
   b) für die Verwaltungsbeamten durch die Oberpräsidenten;
4. soweit die Beamten zu dem Stammpersonale der Höheren Polizeischule in Eiche, der Polizeischule für Leibesübungen in Spandau, der Polizeischule für Technik und Verkehr und des Polizeiinstituts Berlin gehören
   a) für die Exekutivbeamten durch die Schulleiter,
   b) für die Verwaltungsbeamten durch den Minister des Innern.

Die Bestallungsurkunden sind in folgender Form zu vollziehen:

Namens des Preußischen Staatsministeriums.
Der Polizei- (Regierungs-, Ober-) Präsident usw.

Berlin, den 20. November 1928.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Grzesinski.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 25. August 1928
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Köln für den Bau einer Rheinbrücke von Köln-Riehl nach Köln-Mülheim nebst Rampenanlagen und Zufahrtswegen und für die Herstellung der hiermit im Zusammenhange stehenden Anlagen zur Verhütung von Hochwassergefahren
   durch das Amtsblatt der Regierung in Köln Nr. 45 S. 211, ausgegeben am 10. November 1928;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 7. September 1928
   über die Genehmigung eines Nachtrags zu den Verordnungen, betreffend das Ritterschaftliche Kreditinstitut des Fürstentums Lüneburg,
   durch das Amtsblatt der Regierung in Lüneburg Nr. 42 S. 253, ausgegeben am 20. Oktober 1928;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 13. September 1928
   über die Genehmigung von Nachträgen zu den Verordnungen, betreffend das Ritterschaftliche Kreditinstitut des Fürstentums Lüneburg, über Goldpfandbriefe (Abfindungspfandbriefe) und Goldpfandbriefzertifikate (Abfindungspfandbriefzertifikate) und zur Durchführung des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 21. Dezember 1927 sowie über die Ermächtigung zur Ausgabe von Goldpfandbriefen (Abfindungspfandbriefen) des Ritterschaftlichen Kreditinstituts des Fürstentums Lüneburg zu Celle und von Goldpfandbriefzertifikaten (Abfindungspfandbriefzertifikaten) des Ritterschaftlichen Kreditinstituts des Fürstentums Lüneburg nach Maßgabe des genehmigten Nachtrags
   durch das Amtsblatt der Regierung in Lüneburg Nr. 41 S. 243, ausgegeben am 13. Oktober 1928;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 20. September 1928
   über die Genehmigung des Nachtrags zur Landschaftsordnung der Pommerschen Landschaft mit der Bezeichnung „XXII" und der Überschrift „Von den Abfindungspfandbriefen und ihren Deckungshypotheken" sowie über die Ermächtigung zur Ausgabe von „Goldpfandbriefen (Abfindungspfandbriefen) der Pommerschen Landschaft" nach Maßgabe des genehmigten Nachtrags
   durch das Amtsblatt der Regierung in Stettin Nr. 44 S. 256, ausgegeben am 3. November 1928;
5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 27. September 1928
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin für den Bau und Betrieb einer elektrischen Schnellbahn (Unterpflasterbahn) von der Bergstraße (Ecke Jonasstraße) bis zur Rudower Straße (Sievers Ufer) in Berlin-Neukölln
   durch das Amtsblatt für den Landespolizeibezirk Berlin Nr. 43 S. 285, ausgegeben am 27. Oktober 1928;
6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 2. Oktober 1928
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Luckau, N. L., für den Bau einer Kunststraße Sonnewalde—Schönewalde—Frankena—Kirchhain
   durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 43 S. 283, ausgegeben am 27. Oktober 1928;
7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 4. Oktober 1928
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Provinzialverband der Rheinprovinz für den Bau einer neuen Provinzialstraße von Köln nach Bonn
   durch das Amtsblatt der Regierung in Köln Nr. 43 S. 201, ausgegeben am 27. Oktober 1928;
8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 8. Oktober 1928
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Aktiengesellschaft für Gas-, Wasser- und Elektrizitätsanlagen in Berlin für das zu den Anlagen für die Leitung und Verteilung des elektrischen Stromes — ausgenommen Hochspannungsleitungen von mehr als 11 000 Volt sowie Umspann- und Schaltstationen, die über den Rahmen von Ortsstationen hinausgehen —, im Versorgungsgebiete des Elektrizitätswerks Billstedt bei Hamburg erforderliche Grundeigentum im Kreise Stormarn
   durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 43 S. 337, ausgegeben am 27. Oktober 1928.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Gedruckt von der Preußischen Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.

Verlag: R. von Deckers Verlag (G. Schenck) Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlage und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.